



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Die WPK hat mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zum Referentenentwurf des BMJV für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts Stellung zu nehmen. Dieser knüpft an den „Mauracher Entwurf“ an, zu dem wir ebenfalls Stellung genommen hatten.

Die bisher von der Rechtsprechung anerkannte Teilrechtsfähigkeit der GbR soll aufgegeben werden. Nach § 705 Abs. 2 BGB-E des vorliegenden Referentenentwurfs wird unterschieden zwischen Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), die selbst am Rechtsverkehr teilnehmen, Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können (rechtsfähige Gesellschaft) und GbR, die nicht am Rechtsverkehr teilnehmen (nicht rechtsfähige Gesellschaft).

Die nach den Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie die Gesellschaften zur

gemeinsamen Berufsausübung nach § 44b WPO (GbR und Partnerschaftsgesellschaften) sind wegen ihrer Teilnahme am Rechtsverkehr stets rechtsfähige Gesellschaften.

Der Referentenentwurf unterscheidet bei den rechtsfähigen Gesellschaften in eingetragene Gesellschaften (eGbR) und nicht eingetragene Gesellschaften (§ 707 BGB-E).

Hieran anknüpfend möchten wir vorab an unsere Vorschläge zu §§ 27 und 31 WPO erinnern, an die wir weiterhin festhalten (Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer zum „Mauracher Entwurf“ vom 30. Juni 2020 – [Anlage](#)):

- Wir regen weiterhin eine Ergänzung des § 27 Abs. 2 WPO dahingehend an, dass eine GbR nur dann als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt werden kann, wenn diese im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Das Berufsregister ist zwar kein Objektregister, das zur Begründung von § 707 Abs. 1 Satz 2 BGB-E vorgetragene Publizitätsdefizit gilt aber für das Berufsregister der Wirtschaftsprüfer ebenso. Ohne Voreintragung einer als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannten GbR, können Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung der Gesellschaft nicht zuverlässig festgestellt werden. Allein die Voreintragung verschafft dem Rechtsverkehr Gewissheit über Haftung und Vertretungsverhältnisse.
- Auch regen wir weiterhin die Streichung des § 32 Satz 2 WPO an.

Zum Referentenentwurf im Einzelnen:

Artikel 1 Nr. 3

§ 715 Abs. 5 BGB-E

Einem Gesellschafter soll die Befugnis zur Geschäftsführung insbesondere entzogen werden können, wenn Unfähigkeit des Gesellschafters zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt.

In der Begründung sollte aufgenommen werden, dass es sich nicht nur um eine Unfähigkeit handelt, die in der Persönlichkeit des Gesellschafters begründet liegt, sondern auch eine rechtliche Unfähigkeit, etwa weil der Gesellschafter in einer Gesellschaft eines freien Berufes (hier der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) die Gesellschaft aus berufsrechtlichen Gründen nicht vertreten kann, etwa zur Sicherung der verantwortlichen Führung der Gesellschaft durch Berufsträger (hier beispielsweise: Wirtschaftsprüfer in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften).

§ 720 Abs. 4 BGB-E

Hiernach kann einem Gesellschafter ganz oder teilweise in entsprechender Anwendung von § 715 Abs. 5 BGB die Vertretungsbefugnis entzogen werden.

Anknüpfend an die Ausführungen zu dieser Vorschrift ist **anzumerken**, dass im Bereich der freien Berufe (hier: Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer) der Entzug berufsrechtlich geboten sein kann, indem der Gesellschafter in bestimmten Geschäftsfeldern nicht tätig werden darf (Vorbehaltsbereich der Berufsträger) oder zur Sicherstellung der verantwortlichen Führung der Gesellschaft durch die Berufsträger nicht handeln darf.

In die Begründung sollte aufgenommen werden, dass der Entzug der Vertretungsbefugnis bei Ausübung freier Berufe in der GbR auch aus berufsrechtlichen Gründen erfolgen kann.

Artikel 4: Ergänzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nummer 1 Parteiengesetz (Ausschlussgründe des Parteien-Prüfers)

In den genannten Regelungen sollen jeweils die Worte „Personengesellschaft“ durch „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt werden.

Die Änderungen sollten entbehrlich sein. Die Personengesellschaften nehmen mit den angesprochenen Tätigkeiten, die zum Ausschluss des Prüfers führen, notwendigerweise am Rechtsverkehr teil und sind damit rechtsfähige Personengesellschaften.

Artikel 51 Nr. 3: § 107 Abs. 1 HGB-E (Kleingewerbliche, vermögensverwaltende oder freiberufliche Gesellschaft; Statuswechsel)

Nach § 107 Abs. 1 Satz 2 HGB-E sollen auch Gesellschaften zur gemeinsamen Ausübung freier Berufe als Personenhandelsgesellschaften ins Handelsregister eingetragen werden können, soweit das anwendbare Berufsrecht dies zulässt. Die vorgesehene Regelung entspricht der bisher von Karsten Schmidt vertretenen Meinung, dass Handelsgesellschaften nicht nur für ein (über den berufsrechtlichen Gewerbebegriff hinausgehendes) Handelsgewerbe reserviert sind, sondern für jeden Gesellschaftszweck gegründet werden können. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt.

In diesem Zusammenhang regen wir auch an, in der Wirtschaftsprüferordnung § 27 Abs. 2 WPO zu streichen. § 28 Abs. 2 Satz 1 WPO lässt Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als persönlich haftende Gesellschafterinnen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Relevanz insbesondere für GmbH & Co KG bereits zu. § 27 Abs. 2 WPO enthält bislang allerdings noch die Regelung, dass OHG und KG als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nur anerkannt werden können, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeit ins Handelsregister eingetragen sind. Diese Regelung scheint entbehrlich, sofern § 107 Abs. 2 HGB wie hier vorgesehen geändert wird. Die berufsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich dann aus § 27 Abs. 1 WPO derzeitiger Fassung, wonach Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den Rechtsformen von „Gesellschaften nach deutschem Recht“ betrieben werden können. Die Streichung von § 27 Abs. 2 WPO könnte in der Gesetzesbegründung mit dem Hinweis auf die Änderung von § 107 Abs. 2 HGB versehen

werden, durch die die Ausübung der freien Berufe und damit auch des Wirtschaftsprüferberufs in OHG und KG ermöglicht wird, so dass bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine (Vor-)Eintragung wegen Treuhandtätigkeiten entbehrlich ist.

Artikel 80 Nr. 1: § 38 Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 2 Buchstabe d WPO (Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer)

Die Änderung sollte entbehrlich sein. Personengesellschaften im Sinne des § 44b WPO sind notwendig rechtfähige Personengesellschaften. Die gemeinsame Berufsausübung ist notwendig mit der Teilnahme am Rechtsverkehr verbunden.

Artikel 80 Nr. 2: § 43a Absatz 1 WPO (Zulässige Berufsausübungsformen)

Die Änderungen sollten entbehrlich sein. Die in § 43a Absatz 1 Nr. 3 WPO angesprochenen Personengesellschaften im Sinne des § 44b WPO sind notwendig rechtfähige Personengesellschaften. Die gemeinsame Berufsausübung ist notwendig mit der Teilnahme am Rechtsverkehr verbunden. Konkret werden die Personengesellschaften hier als Vertretene oder Arbeitgeber, also als Teilnehmer am Rechtsverkehr angesprochen.

§ 43a Absatz 1 Nr. 9 WPO werden die Personengesellschaften als Arbeitgeber, also als Teilnehmer am Rechtsverkehr angesprochen. Es handelt sich also auch notwendig um rechtfähige Personengesellschaften.

Artikel 80 Nr. 3: § 44b WPO (Gemeinsame Berufsausübung)

Vergleiche zu Artikel 80 Nr. 1.

Artikel 80 Nr. 4: § 53 WPO (Wechsel des Auftraggebers)

Vergleiche zu Artikel 80 Nr. 1.

Artikel 80 Nr. 5: § 54a Abs. 2 WPO (Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen)

Der Kanon der durchweg nur klarstellenden Ergänzungen in Artikel 80 fordert – sollte er beibehalten werden - dazu auf, **auch § 28 Abs. 4 Satz 2 WPO entsprechend zu ergänzen**. Die dort angesprochene Beteiligungs-GbR ist Gesellschafter einer anerkannten WPG oder BPG, nimmt also notwendig am Rechtsverkehr teil und ist damit rechtfähige Personengesellschaft bürgerlichen Rechts.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
